

Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Eder mit Wasserfahrzeugen vom 15.12.2006

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Eder vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2006 bedarf das Befahren der Eder mit Wasserfahrzeugen zwischen der Landesgrenze Nordrhein Westfalen und Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda ab dem 1.10.2007 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Obere Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf die nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte unterschiedliche Regelungen.

I. Gewässereinteilung

Die Eder wird in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Ederlauf von der Landesgrenze Nordrhein Westfalen und Hessen bei Hatzfeld bis zur Ederbrücke in Kirchlotheim sowie Ederlauf von der Ederseestaumauer bis zur Ederbrücke bei Affoldern.

Abschnitt 2: Ederlauf von Affoldern bis Fritzlar

Abschnitt 3: Ederlauf von Fritzlar bis Altenbrunslar

Abschnitt 4: Ederlauf von Altenbrunslar bis zur Mündung in die Fulda bei Grifte

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie z.B.: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Eder zum privaten Gebrauch unter Beachtung der unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen kostenfrei befahren.

Die Abschnitte 2, 3 und 4 (Ederlauf zwischen Affoldern und Mündung in die Fulda) dürfen zwischen dem 1. November und dem 30. April nicht befahren werden.

Die Nebengewässer der Eder (einmündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für private Nutzer als erteilt.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsatzstelle, Abholung am Ende der Tour). Auf dem Abschnitt 1 sowie auf allen Nebengewässern der Eder (Einmündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig. Für die Abschnitte 2, 3 und 4 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des nachstehenden

Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Das Kontingent ist monatsweise wie folgt gestaffelt:

<u>Zeitraum</u>	<u>Anzahl der Boote pro Tag</u>		
	<u>Abschnitt 2</u>	<u>Abschnitt 3</u>	<u>Abschnitt 4</u>
01. Mai bis 14. Mai	15	15	15
15. Mai bis 30. Juni	35	35	25
01. Juli bis 14. Juli	70	35	25
15. Juli bis 31. August	70	55	25
01. September bis 30. September	55	55	25
01. Oktober bis 14. Oktober	15	15	15
15. Oktober bis 30. April	0	0	0

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, 34117 Kassel. Von dort wird der „Runde Tisch Eder“ eingebunden. Die Vergabe erfolgt bis zum 15. 12. des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (z.B. durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Mitglieder der Vereine des Deutschen Kanuverbandes können die Eder in den Abschnitten 1, 2, 3 und 4 und die Nebengewässer im bisherigen Umfang kostenfrei befahren. Das sind:

Strecke	Max. Boote/Tag	Bemerkung
Eder von Hatzfeld bis Kirtchlotheim sowie Nebengewässer (Abschnitt 1)	60	Nur bei Hochwasser (Pegel Auhammer >90 cm)
Eder von Affoldern bis zur Mündung in die Fulda sowie Nebengewässer (Abschnitte 2, 3 und 4)	Ohne Begrenzung	Vom 1. April bis zum 31. Oktober
Eder von Affoldern bis zur Mündung in die Fulda sowie Nebengewässer (Abschnitte 2, 3 und 4)	20	Vom 1. November bis zum 31. Dezember sowie vom 1. März bis 31. März kein Übungsbetrieb vor Wehren und Sohlgleiten
Eder von Affoldern bis zur Mündung in die Fulda Abschnitte 2, 3 und 4	0	Vom 1. Januar bis zum 28. Februar keine Befahrung

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

Der Deutsche Kanuverband belegt die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich.

Einschränkungen:

In der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar werden die Abschnitte 2, 3 und 4 nicht befahren. In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember sowie vom 1. März bis 31. März ist vor den Wehren und Sohlgleiten ein Übungsbetrieb nicht zulässig. Eine zügige Durchfahrt ist in dieser Zeit jedoch zulässig.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – weitere Genehmigungen zum Befahren der Eder mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

IV. Nebenbestimmungen:

Die Erteilung der Genehmigungen erfolgt unter den nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind möglichst weiträumig zu umfahren. Es darf nur in der Zeit von 9.00 – 19.30 Uhr mit Booten gefahren werden. Die Bootsfahrer haben bis spätestens 19.30 Uhr das Wasser zu verlassen.
3. Die maximale zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breite.
4. Während der Fahrt ist von den Ufern der Eder, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
5. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in erkennbar alkoholisiertem Zustand.
6. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.

7. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 100 m unter- und oberhalb der Einstiegsstellen nicht zulässig.
8. Um eine Mindestwasserführung von durchgängig 30 cm Wassertiefe zu gewährleisten, darf die Eder nur bei einem Ablass aus dem Edersee von mindestens 6 m³ / Sekunde befahren werden.

V. Widerrufsvorbehalt:

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

VI. Hinweise:

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
2. Die bestehenden Regelungen innerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete bleiben unberührt.
3. Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind regelmäßig, erstmals spätestens bis zum 1.1.2010 unter Beteiligung des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz beim Regierungspräsidium Kassel und des örtlichen Arbeitskreises zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Eder oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.
5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel zu erheben.

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
AZ.: II727.2-R21.4-kanu-8/06

(Klein)
Regierungspräsident